

ZH_OBERGERICHT SB220274 vom 19. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220274

FR: ZH_OBERGERICHT SB220274 du 19 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220274 del 19 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 13. April 2022 wurde die Beschuldigte A._____ anklagegemäss der Nötigung und der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe bestraft (Urk. 28 S. 32). Gegen diesen Entscheid liess die Beschuldigte durch ihre Verteidigung mit Eingabe vom 14. April 2022 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 21). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 30).

- 4 - Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 30. Mai 2022 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 34; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 30). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung nicht beschränkt (Urk. 30; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 34). Demnach ist im Berufungsverfahren das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 1.1

Am 19. Juni 2020 zwischen ca. 12.00 und ca. 15.30 Uhr blockierten – mehrheitlich – Angehörige der Gruppierung "C.____n" in einer unbewilligten Aktion die D.____-brücke in Zürich und verhinderten, dass in dieser Zeitspanne jeglicher private und öffentliche Verkehr passieren konnte. Sämtliche Motorfahrzeuglenker und Benützer des öffentlichen Verkehrs wurden durch diese Aktion gezwungen, entweder einen Umweg zu nehmen oder die Zeit der Blockade im Stau auszusitzen.

E. 1.2

Der Beschuldigten wird im Strafbefehl vom 1. Dezember 2021 der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vorgeworfen, an dieser Blockade dahingehend teilgenommen zu haben, dass sie auf der Fahrbahn gestanden und ein über die Fahrbahn gespanntes Plakat hoch gehalten habe und der Aufforderung der

- 5 - Polizei, die Blockade aufzugeben und die Fahrbahn zu verlassen, nicht nachgekommen sei (Urk. 7 S. 3).

E. 1.3

Die Beschuldigte hat im gesamten bisherigen Verfahren konsequent die Aussage zur Sache verweigert (Urk. 4; Prot. I S. 8; Urk. 39). Anlässlich der Berufungsverhandlung verlas sie ein Plädoyer, welches sich über weite Strecken zur – bekanntermassen bestehenden – Klimakrise äusserte.

E. 2

Am 19. September 2022 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher die Beschuldigte sowie die Beschuldigte im Parallelverfahren SB220276, B._____, zusammen mit deren erbetener Verteidigerin, Rechtsanwältin X._____, erschienen. Das Urteil wurde gleichentags beraten, mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben (zum Ganzen: Prot. II S. 4 ff.).

E. 2.1

Die Beschuldigte macht wie schon im Hauptverfahren geltend, es sei mangels Strafbedürfnis von einer Bestrafung abzusehen (Urk. 18 S. 24; Urk. 40 S. 16).

- 14 -

E. 2.2

Gemäss BGE 146 IV 297 S. 310 richtet sich Art. 52 StGB unter dem Randtitel "Fehlendes Strafbedürfnis" auch im Teilgehalt (Absehen von einer Strafe) wesentlich nach der Würdigung des Verschuldens gemäss den in Art. 47 StGB aufgeführten Strafzumessungskriterien. Mit dieser Bestimmung ist nicht beabsichtigt, bei leichten Straffällen oder bei Bagatelldelikten generell auf eine Sanktion zu verzichten. Eine Strafbefreiung kommt nur in Betracht, wenn keinerlei Strafbedürfnis besteht (BGE 135 IV 130 E. 5.3.3 S. 135). Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt, vom Verschulden wie von den Tatfolgen her, als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (Urteil 6B_368/2017 vom 10. August 2017 E. 5.2).

E. 2.3

Die Beschuldigte hat sich in keiner Weise anders als ihre zahlreichen Mitaktivisten verhalten. Der gesamte öffentliche und Privatverkehr wurden über eine längere Zeit lahmgelegt und eine Grosszahl von Unbeteiligten zu einem unfreiwilligen Fortbewegungsverhalten genötigt. Weder Verschulden noch Tatfolgen waren unerheblich. Die Vorinstanz ist einzig dahingehend zu präzisieren, dass der Beschuldigten eine aktive Teilnahme lediglich – aber immerhin – im Umfang von etwas über einer Stunde vorzuwerfen ist (vgl. Urk. 28 S. 26). Es hat in concreto keine Strafbefreiung gemäss Art. 52 StGB zu erfolgen.

E. 2.4

Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die Beschuldigte sodann sinn- gemäss vor, dass ihr das Strafverfahren in Bezug auf ihre berufliche Zukunft schaden würde, weshalb sie im Sinne von Art. 54 StGB schwer betroffen und von einer Bestrafung abzusehen sei (Urk. 40 S. 18). Hierzu lässt sich ausführen, dass Mutmassungen über zukünftige Einschränkungen des beruflichen Fortkommens in keiner Art und Weise unmittelbare Folgen der Tat darstellen, welche eine Strafbefreiung nach Art. 54 StGB rechtfertigen würden. Derartige Fälle sind weitaus schwerwiegender (vgl. BSK StGB-RIKLIN Art. 54 N 14 ff.).

E. 3

Gemäss ständiger Praxis hat sich das Gericht nicht mit sämtlichen, sondern lediglich mit den wesentlichen Punkten der Parteibehauptungen auseinander zu setzen (Entscheid des Bundesgerichts 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2. mit Verweisen). II.

Schuldpunkt

E. 3.1

Die Vorinstanz hat den anwendbaren Strafraum korrekt bemessen und die notwendigen theoretischen Ausführungen zur richterlichen Strafzumessung gemacht (Urk. 28 S. 26 ff.; Art. 47 StGB).

- 15 -

E. 3.2

Die Beschuldigte kritisiert im Berufungsverfahren die Strafzumessung nicht substantiiert (Urk. 40). Die Vorinstanz hat zusammengefasst erwogen, bezüglich der objektiven Tatschwere sei eine wichtige Verkehrsachse der Stadt Zürich während einer erheblichen Zeitdauer versperrt worden. Insbesondere die Sitzblockade sei von Anfang an darauf angelegt worden, dass sie möglichst lange dauere und damit der Verkehr möglichst lange behindert werde. Die Demonstration sei gewaltfrei verlaufen und die Beschuldigte selbst habe keine tragende Rolle innerhalb der Gruppe eingenommen und keine kriminelle Energie gezeigt. In subjektiver Hinsicht habe die Beschuldigte nicht aus egoistischen Beweggründen gehandelt; ihr Motiv liege vielmehr in ihrer Sorge um die Umwelt und um die eigene Zukunft wie auch die Zukunft einer ganzen Generation, was ohne Weiteres nachvollziehbar sei. Das Verschulden wiege insgesamt sehr leicht und es rechtfertige sich eine hypothetische Einsatzstrafe von zehn Tagessätzen (Urk. 28 S. 29).

E. 3.3

Dies ist grundsätzlich richtig, es ist allerdings zu differenzieren: Die Beschuldigte hat – in Mittäterschaft – den privaten wie den öffentlichen Verkehr der grössten Schweizer Stadt an einer zentralen Stelle komplett lahm gelegt und dadurch eine Vielzahl von unbeteiligten Verkehrsteilnehmern an der Ausübung ihres freien Willens gehindert. Wohl war die Beschuldigte nicht Initiatorin der Aktion, sie schloss sich dieser geplanten und bewusst an einer möglichst diffizilen Stelle angelegten Blockade jedoch an und übernahm damit die Absicht der Organisatoren und half mit, diese umzusetzen. Wie bereits vorstehend erwogen, ist der Beschuldigten allerdings nur eine aktive Teilnahme von gut einer Stunde vorzuwerfen. Dennoch ist die objektive Tatschwere nicht kleinzureden. Relativiert wird die objektive Tatschwere jedoch in der Tat durch das nicht eigennützige Motiv der Beschuldigten. Zugute zu halten ist der Beschuldigten sodann auch ihr junges Alter, offenbar verbunden mit einer gewissen Naivität. Darauf lässt auch das merkwürdige Demokratieverständnis der gesamten Bewegung, welcher sie sich angeschlossen hat, schliessen: Eine zahlenmässig überschaubare Gruppe nimmt für sich in Anspruch, Tausende Unbeteiligter in ihrer Handlungs-

- 16 - freiheit einzuschränken, um auf ein – zugegeben existentes – Problem hinzuweisen, obwohl dies auch mit weit weniger invasiven Mitteln möglich gewesen wäre. Wenn die Vorinstanz das Verschulden insgesamt noch als sehr gering sah, ist dies wohlwollend, jedoch zu übernehmen.

E. 3.4

Zur Strafzumessung betreffend Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, hat die Vorinstanz auf die Kriterien der Strafzumessung zur Nötigung verwiesen und – wiederum bei sehr geringem Verschulden – eine Einsatzstrafe von fünf Tagessätzen gesehen. Mit Verweis auf das Asperationsprinzip und den "überlagernden Unrechtsgehalt"

der zu beurteilenden Delikte hat die Vorinstanz dann die nach der Beurteilung der Nötigung festgesetzte Einsatzstrafe von

E. 3.5

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten angeführt und richtig erkannt, dass sich diese strafzumessungs- neutral auswirken (Urk. 28 S. 30). Die Beschuldigte weist keine erhöhte Straf- empfindlichkeit auf, ebenso keine Vorstrafen (Urk. 29). Ein Geständnis, Einsicht oder Reue legt die Beschuldigte bis heute nicht an den Tag (Prot. I S. 8 f., Urk. 39 und Urk. 40).

- 17 - Die Täterkomponente führt weder zu einer Erhöhung noch zu einer Senkung der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen Einsatzstrafe von

E. 3.6

Dass die Verteidigung die Aussichtslosigkeit ihrer Argumentation eigentlich erkennt, geht sodann schon daraus hervor, dass sie vor Vorinstanz sowie die Beschuldigte im Berufungsverfahren ausführlich an "die Justiz als Teil der Lösung" appelliert und die angerufenen Gerichte auffordert, "nicht auf die Politik zu warten" und insbesondere entgegen der durch sie selber zitierten und anschliessend kritisierten Bundesgerichtspraxis zu entscheiden (Urk. 18 S. 21-24; Urk. 40 S. 14 ff.; Prot. II S. 7). Vor dem Hintergrund dieser – im Übrigen entgegen der Verteidigung überzeugenden – höchstrichterlichen Vorgaben ist dieses Ansinnen offensichtlich haltlos.

E. 4

Insgesamt ist der vorinstanzliche, angefochtene Schuldspruch zu bestätigen.

E. 5

Schliesslich hätte in concreto eigentlich mehrfache Nötigung angeklagt werden sollen, da die Beschuldigte in Idealkonkurrenz die individuellen Rechte einer Vielzahl von Betroffenen tangiert hat. Eine entsprechende Verurteilung verbietet sich heute allerdings aus prozessualen Gründen (Art. 391 Abs. 2 StPO). III. Sanktion 1. Die Vorinstanz hat die Beschuldigte mit einer Geldstrafe von

E. 10

Tagessätzen. 4. Dass bei diesem Ausgang einzig eine Geldstrafe in Frage kommt (Art. 34 Abs. 1 StGB), die Höhe der Tagessätze auf das Minimum von Fr. 30.– (Art. 34 Abs. 2 StGB) festzusetzen und der Beschuldigten unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit (Art. 44 Abs. 1 StGB) der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist (Art. 42 Abs. 1 StGB), hat die Vorinstanz richtig erkannt (Urk. 28 S. 30 ff.) und daran ist wieder mit Verweis auf Art. 391 Abs. 2 StPO schon aus prozessualen Gründen nichts zu ändern. 5. Der gesamte Sanktionspunkt des angefochtenen vorinstanzlichen Urteils ist somit zu bestätigen. IV. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen (Art. 426 StGB). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 3. Die Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit ihren Anträgen vollumfänglich, weshalb ihr die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sind (Art. 428 StGB). Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig – der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie – der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, im Sinne von Art. 239 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

- 18 - 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 4. und 5.) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Beschuldigte (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versendet) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Beschuldigte – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 19 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. September 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw S. Zuber Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.